Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **173/2018** vom 10.10.2018 erstellt durch: **Fachbereich Finanzmanagement** Bearbeiter/-in: Frau Schulze

an	Sitzungs-datum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Haushaltsausschuss	06.11.2018	Zur Beratung und Empfehlung	☒	☐
Ortsrat Esbeck	07.11.2018	Zur Vorberatung	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	08.11.2018	Zur Vorberatung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	13.11.2018	Zur Empfehlung	☐	☒
Rat	22.11.2018	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
17. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☐ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☒ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	5451
Sachkonto:	3321100
Ansatz:	242.500,00 €
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisnahme der Vorlage 173/2018 vom 10.10.2018 und vorheriger Beratung im Verwaltungsausschuss, im Haushaltsausschuss und in den Ortsräten Esbeck und Hoiersdorf beschließt der Rat der Stadt Schöningen , die im Entwurf vorliegende 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung zum 01.01.2019.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Straßenreinigung wird in der Stadt Schöningen als öffentliche Einrichtung betrieben, für deren Inanspruchnahme von den Benutzern gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) als Gegenleistung Benutzungsgebühren zu erheben sind. Das NKAG schreibt den Gemeinden darüber hinaus vor, kostendeckende Gebühren zu erheben (Kostendeckungsprinzip).

Die Straßenreinigungsgebühr ist zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2015 verringert worden und beträgt zurzeit jährlich für die Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 2,78 € und für die Reinigungsklasse II (Winterdienst) 0,36 € je lfd. Meter Straßenfront.
Grundlage für die Gebührenermittlung ist die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung, die für 2019 einen Deckungsbedarf in Höhe von 312.800 € ausweist.

Aufgrund der sich aus der Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung 2019 ergebenden Zahlen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr jährlich pro lfd. Meter Straßenfront für die Reinigungsklasse I (Normalreinigung) von derzeit 2,78 € um 0,98 € auf 1,80 € zu verringern.
Die Gebühr für die Reinigungsklasse II (Winterdienst) soll wie bisher 0,36 € pro lfd. Meter Straßenfront betragen.

Der zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Einrichtung aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragende Kostenanteil beträgt gem. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung 30 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten.

Die Anpassung der Straßenreinigungsgebühr macht den Beschluss einer weiteren Änderungssatzung erforderlich. Diese ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg der Frontmetermaßstab, der auch von der Stadt Schöningen verwendet wird, nur rechtmäßig ist, wenn seine konkrete Ausgestaltung im Einzelfall gewährleistet, dass die Eigentümer aller Grundstücke entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme der Straßenreinigung und dem allgemeinen Gleichheitssatz veranlagt werden.

Um in Bezug auf die Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren Rechtssicherheit zu bekommen, wird beabsichtigt, in den nächsten Jahren den Maßstab zur Berechnung der Gebühr vom Frontmetermaßstab auf den Quadratwurzelmaßstab umzustellen.

Der Quadratwurzelmaßstab ist ein flächenbezogener Maßstab. Hierzu wird die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks gezogen.

Beispiel: Grundstück mit einer Fläche von 100 m²
$\sqrt[2]{100\ (m^2)}$ = 10 m Berechnungsfaktor

Das Ergebnis der Quadratwurzel aus einer Fläche (100 m²) entspricht damit der Seitenlänge (10 m) eines Quadrats mit dieser Fläche. Und diese Seitenlänge ergibt den Berechnungsfaktor.
Der Quadratwurzelmaßstab ist aufgrund seiner Eigenart in besonderer Weise dazu geeignet, um die von der Rechtsprechung geforderte Einhaltung des allgemeinen Gleichheitssatzes zu gewährleisten. Das mathematische Verfahren ist präzise (Bestimmtheitsgebot) und kann auf (für den Gebührenpflichtigen) intransparente, manuelle Messvorgänge, Hilfs- und Projektionslinien verzichten.
Bei diesem Maßstab haben deshalb Zufälligkeiten, die sich aus der Form der Grundstücke, ihrer Ausrichtung oder Lage zur Straße ergeben, keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Der Quadratwurzelmaßstab macht die Grundstücke für die Gebührenberechnung vergleichbar.

Die Berechnung der Gebührenhöhe für den Nutzer ergibt sich anschließend aus dem Berechnungsfaktor x Gebühr für die entsprechende Reinigungsklasse.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019
Anlage 2: Anpassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Bäsecke

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
- GB II -

Schöningen, den 17.10.2018

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019

I. Ausgaben

1. Personalkosten

Gesamtsumme	166.600,00 €	
Veranschlagung 2019		
		166.600,00 €

2. Sachausgaben

Sachaufwendungen	148.200,00 €	
Veranschlagung 2019		148.200,00 €

Ausgaben insgesamt/Deckungsbedarf:		**312.800,00 €**
		==========

II. Ermittlung der Gebührensätze

1. Ermittlung der Gesamtveranlagungslängen

a) Kerngebiet

Frontmeter gesamt	64.999 m	
abzüglich aufgrund der Beschaffenheit nicht reinigungsfähiger Flächen		
- Hopfengarten	./. 1.207 m	
- Parkstraße	./. 114 m	62.627 m
	./. 2372	

b) Ortsteil Esbeck

Frontmeterlängen gesamt	15.096 m	
abzüglich aufgrund der Beschaffenheit nicht reinigungsfähiger Flächen		
	./. 163 m	
veranlagte Frontmeter		14.933 m

c) Ortsteil Hoiersdorf

Frontmeterlängen gesamt	8.829 m	
abzüglich der aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht reinigungsfähigen Flächen		
Am Thie	./. 634 m	
veranlagte Frontmeter		8.195 m

insgesamt zu veranlagende Frontmeter	**85.755 m**

2. Gebührensatz Winterdienst

Gesamtfrontmeter in den Ortsteilen

Esbeck:	15.096 m
Hoiersdorf:	8.829 m
	23.925 m

Winterdienstkosten in den Ortsteilen:		9.193,03 €
Winterdienstgebühr 9.193,03 € : 23.925 m =	0,38 €	
abgerundet aus datentechnischen Gründen =	0,36 €	

Summe der nicht kehrfähigen Flächen:

Schöningen:	2.372 m
Esbeck:	163 m
Hoiersdorf:	634 m
	3.169 m

Einnahmen aus der Winterdienstgebühr mithin	0,36 € x 3.169 m =	1.140,84 €

3. Gebührensatz Straßenreinigung

Deckungsbedarf mithin	312.800,00 €
davon 70 % umlagefähige Kosten	218.960,00 €
abzüglich Einnahme Winterdienst	1.140,84 €
	217.819,16 €
Periodengerechte Berücksichtigung des Überschusses der Jahre 2015 bis 2017	- ***62.681,80*** €
	155.137,36 €

Straßenreinigungsgebühr pro lfdm und Jahr

155.137,36 € : 85.755 m =	1,81 €
derzeitige Gebühr pro lfdm und Jahr =	2,78 €
Neuer Gebührensatz – durch 12 teilbar =	1,80 €
Ermäßigung mithin pro lfdm und Jahr =	**0,98 €**

17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigunsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Der § 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 1,80 € jährlich je Meter Straßenfront. Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse II (Winterdienst) 0,36 € jährlich je Meter Straßenfront.

Artikel II

Der § 9 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 40 vom 18.12.2014) außer Kraft.

Schöningen, 22.11.2018

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Bäsecke